

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/229

Winznau, Gösgerstrasse, Rankwoogbrücke (Aarebrücke), Instandsetzung / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Mehrjahresprogramm Strassenbau 2009 – 2012 ist für die Instandsetzung und Verstärkung der Rankwoogbrücke (Aarebrücke) Olten–Winznau und für den Umbau des Knotens Trimbacher–/Gösger–/Oltnerstrasse zum Kreisel ein Verpflichtungskredit von 9,5 Mio. Franken vorgesehen. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen–Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 13.66 % zu leisten.

Die Rankwoogbrücke besteht aus einer Hauptbrücke über die Aare und einer Vorlandbrücke westseitig der Aare. Die Vorlandbrücke liegt auf dem Gemeindegebiet von Olten. An die Instandsetzungskosten der Vorlandbrücke in der Höhe von ca. 2,5 Mio. Franken bezahlt die Gemeinde Winznau keinen Beitrag. Die Hauptbrücke über die Aare liegt je zur Hälfte auf den Gemeindegebieten von Olten und Winznau. Die Gemeinde Winznau hat somit den Beitrag von 13.66 % nur an die Hälfte der Instandsetzungskosten von ca. 6,7 Mio. Franken zu leisten, was einen Betrag von ca. 460'000.00 Franken ergibt. Der Knoten Trimbacher–/Gösger–/Oltnerstrasse liegt vollständig auf Winznauer Boden. Die Gemeinde Winznau bezahlt demnach an die gesamten Kosten des Knotenumbaus im Betrage von ca. 0,8 Mio. Franken den Beitrag von 13.66 % resp. ca. 110'000.00 Franken. Damit ergibt sich für die Gemeinde Winznau insgesamt einen Kostenanteil von ca. 570'000.00 Franken.

Die Gemeinde Winznau ersucht mit Schreiben vom 13. Januar 2009 unter maximaler Anwendung der sachrelevanten Rechtsgrundlagen um Reduktion des Gemeindebeitrages für die Instandsetzung der Rankwoogbrücke und den Umbau des Knotens zum Kreisel. Das Begehren wird unter anderem damit begründet, dass der Beitrag von ca. 570'000.00 Franken den Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde sprengt und dass laut § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 der Regierungsrat bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren kann.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanz-

ausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Für Strassenbauten sieht der Gesetzgeber keine Reduktion des Beitragssatzes vor. Der Gemeindebeitrag von 13.66 % (Fr. 110'000.00) für den Umbau des Knotens Trimbacher-/Gösger-/Oltnerstrasse zum Kreisel kann somit nicht reduziert werden.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen bei der geplanten Instandsetzung und Verstärkung der Rankwoogbrücke nicht vor. Der Preis pro Quadratmeter instandzusetzende und zu verstärkende Brückenfläche bewegt sich mit knapp 3'000.00 Franken im üblichen Rahmen. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist hingegen die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Winznau mit der Rankwoogbrücke eine sehr grosse Kunstbaute liegt. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrassen ca. 4.85 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung und Verstärkung der Rankwoogbrücke (Hauptbrücke über die Aare), den Gemeindebeitrag von 13.66 %, um 48 % auf 7.10 % (ca. Fr. 237'850.00) zu reduzieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Winznau für die Instandsetzung und Verstärkung der Rankwoogbrücke (Hauptbrücke über die Aare) um 48 % reduziert und auf 7.10 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ks)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium Winznau, 4652 Winznau (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)